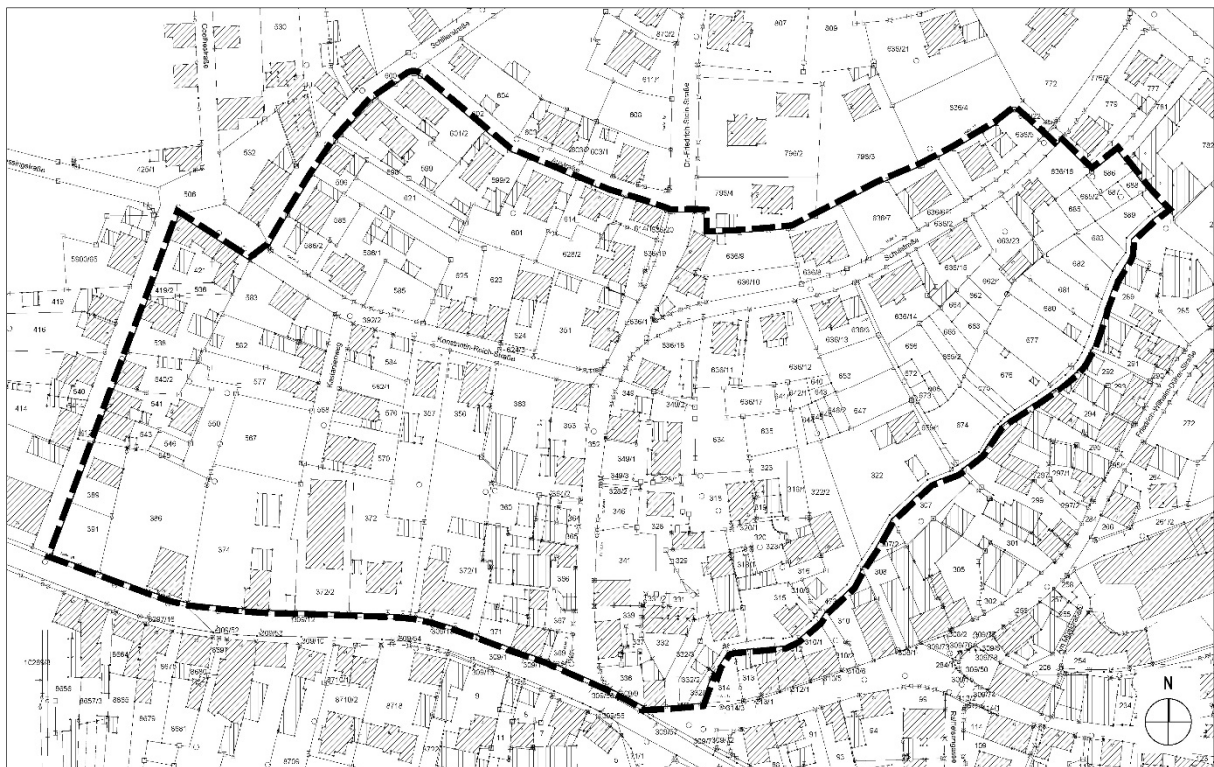


Satzung der Gemeinde Laufach über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Laufach Ortsmitte Nord“

Zur Sicherung des Geltungsbereichs des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Laufach Ortsmitte Nord“ erlässt die Gemeinde Laufach auf Grundlage der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, mit Gemeinderatsbeschluss vom 19.10.2020 nachfolgende Satzung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Laufach Ortsmitte Nord“ wird zur Sicherung der Planung eine Veränderungssperre beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Laufach Ortsmitte Nord“ wird aus dem nachfolgenden Lageplan vom 06.10.2020 ersichtlich, der Bestandteil dieser Satzung ist.



§ 2 Verbote

Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen gemäß § 14 Abs. 1 BauGB

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden sowie
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorgenommen werden.

§ 3
Ausnahmen

Die Baugenehmigungsbehörde kann im Einvernehmen mit der Gemeinde Laufach gemäß § 14 Abs. 2 BauGB Ausnahmen von der Veränderungssperre zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald der sich in der Aufstellung befindende Bebauungs- und Grünordnungsplan „Laufach Ortsmitte Nord“ rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage nach der Bekanntmachung aus gerechnet, wenn sie nicht gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 BauGB verlängert wird.

Laufach, 22.10.2020

gez.
Friedrich Fleckenstein
1. Bürgermeister

(Siegel)